

Vereinssatzung des „ASV Elbe-Saale Barby e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **„ASV Elbe-Saale Barby e. V.“**.

Er hat seinen Sitz in Barby/Elbe und wurde am 11.09.2008 in das Vereinsregister, unter der Nummer: VR 41203, im Amtsgericht Stendal eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein bezweckt, mit der Pflege und Hege der Gewässer, den Fisch- und Pflanzenbestand zu erhalten sowie zu verbessern.

Weiterhin betreibt der Verein die Pflege sowie die Förderung der Angelfischerei und des Angelsports im Rahmen der dazu ergangenen Erlasse und gesetzlichen Vorschriften. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung der Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen sowie des Castingsports.

§3

Mittelverwendung

1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Für außerordentliche Leistungen sind, nach Beschluss durch den Vorstand, Ehrungen durch Sach- und Geldleistungen an die Vereinsmitglieder möglich.

2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten können, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§4

Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzungen / Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband „Landesanglerverband Sachsen/Anhalt e.V.“ und dessen Dachverband.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und auch juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Mitglieder haben das Recht in allen vom DAFV erworbenen und im Gewässerverzeichnis freigegebenen Gewässern zu angeln. Voraussetzung ist der Fischereierlaubnisschein des DAFV der jedem Mitglied mit gültigem Fischereischein und bezahltem Jahresbeitrag ausgehändigt wird. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes, der Gewässerordnung und des Gewässerverzeichnisses sind einzuhalten.

Mitglieder die beabsichtigen Eigenpächter oder Käufer von Fischgewässern im Verwaltungsbereich zu werden, haben dies vor Abschluss eines Vertrages dem Vorstand anzuzeigen. Bei Bedarf ist dem Verein das Vorkaufsrecht einzuräumen.

Das Mitglied ist berechtigt alle vereinseigenen Anlagen zu nutzen. Für die durch die Nutzung verursachten Schäden an Vereinsgegenständen und Liegenschaften haftet das Mitglied. Der Verein haftet nicht für gegen ein Mitglied erhobene Forderungen bei der Ausübung des Fischereirechts. Es besteht Haftungsausschluss gegenüber dem Verein.

2. Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben die gültige Satzung des Vereins einzuhalten und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und für deren Durchsetzung mitzuwirken.

Die Mitglieder haben die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanziellen Verpflichtungen nach Aufforderung zu entrichten. Die Mitglieder haben die beschlossene Gemeinschaftsarbeit pro Jahr zu erbringen oder einen Ersatzbetrag zu leisten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins . Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(2) Der erweiterte Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus 10 Vorstandsmitgliedern:

- Vorsitzender
- 1.Stellv. d. Vorsitzenden
- 2.Stellv. d. Vorsitzenden
- Fischereimeister
- Schatzmeister
- Gewässerwart / Beauftragter für Natur- und Umwelt
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer/Öffentlichkeitsarbeit
- Sachmittelverwalter

und zusätzlich können bis zu 5 Beisitzer durch den Vorstand berufen werden.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften der Vorsitzende bis zu einer Summe von 5000,- Euro entscheiden kann, bis zu einer Summe von 10.000,- € der Vorstand und über einen Wert von mehr als 10.000,- Euro ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung, außer bei Grundstücksgeschäften, erforderlich.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regeln sich nach der Verordnung „Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder“. Die Einschränkung bei den Rechtsgeschäften gilt nur im Innenverhältnis.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere nachfolgende Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- die Verwaltung der Sachmittel.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen regeln sich nach der Finanzordnung des Vereins

§12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsamt können natürliche und juristische Personen bekleiden, auch wenn sie nicht Mitglied im Verein sind. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Bei Nichterfüllung der Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes kann eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis

zur nächsten Mitgliederversammlung in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.

§13 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter laut Jahresplan einberufen. Die Vorlage der Tagesordnung hat bis zu Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand entsprechend des Jahresplanes rechtzeitig einberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform, durch Aushang in den Schaukästen, durch Mitteilung in der örtlichen Presse, per E-Mail, in sozialen Medien sowie auf der Internetseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Richtlinien, über Änderung in der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zur Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit
- Bestätigung des Jahresveranstaltungsplanes, sowie des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz notwendig machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn dringende Gründe es erforderlich machen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen oder Neufassungen bedürfen 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§15 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Zusätzliche Kontrollen sind möglich und brauchen nicht vorher angekündigt zu werden.

Auch über das Ergebnis der zusätzlichen Kontrollen ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Barby, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Barby am 27.10.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Die Satzung vom 18.04.2008 in der Fassung der Änderungen vom 18.04.2008 tritt außer Kraft.

Barby, 27.10.2023